

Innerschweizer Avantgarde: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Drei Kantone qualifizieren sich als Wirtschaftsstandort. Was in Ob- und Nidwalden bereits galt, trat im Kanton Luzern per 1.1.2005 in Kraft: Die wirtschaftliche Doppelbelastung der Reingewinne und Dividenden wurde teilweise aufgehoben.

von Norbert Heer



Der Kanton Luzern hat die Teilrevision des Steuergesetzes abgeschlossen. Seit dem 1.1.2005 gelten die Bestimmungen des «Nidwaldner Modells», das mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmer weitgehend aufräumt.

Die Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden zuerst bei der Unternehmung mit der Gewinnsteuer erfasst. Werden diese Gewinne als Dividenden ausgeschüttet, stellt dieser Zufluss bei den Dividendenempfängern, soweit diese natürliche Personen sind, zusätzlich steuerbares Einkommen dar. Die wirtschaftliche Doppelbelastung galt bislang landesweit als sakrosankt. Mit

dem «Nidwaldner Modell» wurde diese wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhaber massiv gemildert. In Ob- und Nidwalden und neu auch in Luzern gilt: Die Einkommenssteuer auf ausgeschütteten Gewinnen ermässigt sich um 50%. Bei der Vermögenssteuer auf den Anteilsrechten beträgt die Entlastung 40%.

Abwanderung bekämpfen

Die Voraussetzungen für die Ermässigung sind:

- Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft muss ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz haben.
- Die Beteiligung der steuerpflichtigen natürlichen Person muss mindestens 5% am Grundkapital einer Gesellschaft betragen oder einen Verkehrswert von mindestens 5 Millionen Franken aufweisen.

Die Regierung des Kantons Luzern will mit der Gesetzesänderung eine weitere Abwanderung von Steuerzahlern verhindern und eine Trendwende einleiten.

Seit dem 1.1.2005 ergeben sich steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die besonders interessant sind für Steuerpflichtige, deren Einkommen sich mehrheitlich aus Dividendenerträgen eigener Beteiligungen und nicht aus Erwerbseinkommen zusammensetzt. Die in der Beratungspraxis bisher angewandten Konzepte der Ergebnisgestaltung auf Stufe juristische Person mittels Unternehmerlöhnen müssen in Zukunft differenzierter angewandt werden.

Untere Einkommen entlasten

Wer Unternehmen ansiedeln will, muss auch potenziellen Arbeitskräften moderate Steuerbelastungen bieten. Luzern gehörte bisher nicht zu den steuergünstigen Siedlungsgebieten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Kanton Luzern belegte bisher im schweizerischen Vergleich der Steuerbelastung bei den natürlichen Personen eine der hinteren Positionen. Mit der Gesetzesrevision werden durch die Anhebung der Steuerfreigrenzen und der Milderung des Progressionsverlaufes wichtige Steuerent-



lastungen vorgenommen. Auch die Erhöhung der Kinder- und Betreuungsabzüge sorgt für eine Annäherung an das schweizerische Mittel der Steuerbelastung.

Nicht nur Wirtschaftsverbände kritisierten diese Entlastungsmassnahmen allerdings als zu wenig weitgehend. Nach Meinung der (bürgerlichen) Kritiker müssten dringend auch mittlere und höhere Einkommen stärker entlastet werden, um die Standortattraktivität nachhaltig zu verbessern. Hier verhalten sich andere Kantone wettbewerbsorientierter.

Massive Herabsetzung

Jahrzehnte nach dem Zuger Vorbild holt der Kanton Luzern allerdings bei der Holding-Belastung auf, und hier recht gründlich.

Bis Ende 2004 kannten nur vier Kantone eine höhere Steuerbelastung bei der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften als der Kanton Luzern. Bisher betrug die Steuerbelastung 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 500 Franken.

Mit der Steuergesetzrevision beträgt die Kapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften neu nur noch 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals – 50 mal weniger als bisher, mindestens jedoch 500 Franken. Damit hat sich der Kanton Luzern mit Abstand den Spitzenplatz gesichert.

Geringer Bonus für KMU

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit hohem Eigenkapital ist die Belastung durch die Kapitalsteuer im Kanton Luzern heute zu hoch.

Mit der Steuergesetzrevision wird die Kapitalsteuer ab einem fünf Millionen Franken übersteigenden Eigenkapital um die Hälfte auf 0,5 Promille pro Steuereinheit reduziert. Bei einem Eigenkapital bis fünf Millionen Franken bleibt allerdings die Kapitalsteuer wie bisher bei einem Promille pro Steuereinheit. Für kleine und mittlere Unternehmen ein arger Wermutstropfen. Ihre Vertreter kritisieren, dass primär grössere Firmen profitieren. Hier bleiben für die Zukunft noch viele Hausaufgaben zu lösen. Das

kantonale Parlament, aber auch Gewerbevertreter sind gefordert.

Wichtige Nebenpunkte

Mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2005 traten zudem weitere Änderungen in Kraft. Besonders die beiden ersten Punkte sind als positive Zeichen zu würdigen:

- Erhöhung der Freigrenze für die fakultative Nachkommenerschaftssteuer der Gemeinden von 2'000 Franken auf 100'000 Franken je direkten Nachkommen.
- Anpassungen von Handänderungssteuer- und Grundstückgewinnsteuergesetz an die neuen Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
- Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei juristischen Personen.
- Anpassungen an die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Kopieren erwünscht

Mit der starken Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Aktionär ist ein wichtiger Schritt in Richtung vernünftiger Steuersystematik und auch -gerechtigkeit erfolgt. Diesen eingeschlagenen Weg gilt es nun konsequent fortzusetzen – für KMU ist er nebst anderen entscheidenden Aspekten von grösster Bedeutung. Welcher Kanton folgt Ob- und Nidwalden und Luzern nach? – Oder ist es gar die Eidgenossenschaft als Ganzes? Die zur Zeit in der Pipeline steckende Unternehmenssteuerreform II wäre jedenfalls eine ideale Plattform dafür. Kein Politiker, der für eine starke Wirtschaft eintritt, dürfte sich solchen Gedankengängen verschliessen.

«Die Innerschweiz verhält sich vorbildlich und senkt die steuerliche Doppelbelastung – Kopieren erwünscht.»



Norbert Heer norbert.heer@baettig.ch
ist Mitglied der Geschäftsleitung der Bättig Treuhand AG, Luzern.
Er verfügt über eine langjährige Treuhand-
erfahrung, befasst sich insbesondere mit Fragen
der Buchführung und Rechnungslegung und
ist im Bereich des Unternehmenssteuerrechts
tätig. Sein Spezialgebiet ist die interkantonale
Steuerausscheidung von Immobiliengesellschaften.